OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701186/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 23. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Dr. S Z, P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, H, L, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2021, GZ: BHLL/921100040656/21,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Gegen die Beschwerdeführerin wurde ein Ladungsbescheid von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.06.2021, GZ: BHLL/921100040656/21, wie folgt erlassen:

„Ladungsbescheid
Wir haben folgende Angelegenheit(en), an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Verwaltungsstrafverfahren gegen Dr. med. univ. R K, geb. x

Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns kommen. Sie können einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte Ihrer Wahl beiziehen, allerdings müssen Sie in diesem Fall gemeinsam mit diesem/dieser zu uns kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
29.06.2021	09:00 Uhr	5E503

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Verhinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – ungerechtfertigt nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass
über Sie eine Zwangsstrafe von € 200,00 verhängt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit dieser allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage:
§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§ 24 des Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 19 AVG in der Ladung außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben sei, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. Hinsichtlich Gegenstand der Amtshandlung habe sich die Behörde einer Ausdrucksweise zu bedienen, die

zweifelsfrei klar macht, welche Amtshandlung ihr vorschwebt. Auch sei gemäß § 19 Abs. 2 1. Satz AVG anzuführen, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde, ob er also etwa als Beschuldigter eines Verwaltungsstrafverfahrens oder als Zeuge oder sonst in einer Funktion erscheinen soll. Es wurde auf die entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen. Der gegenständliche Ladungsbescheid führe weder an, was Gegenstand der Amtshandlung sein soll, noch in welcher Eigenschaft die Beschwerdeführerin erscheinen soll. Es werde der Beschwerdeführerin jede Möglichkeit genommen, sich auf die Amtshandlung vorzubereiten. Der Beschwerdeführerin sei durch diesen Ladungsbescheid völlig unklar, ob sie in diesem Verfahren als Beschuldigte geführt werde oder als Zeugin in einer Sachverhaltsfeststellung mitwirken solle, oder ob es sich überhaupt um eine andere Amtshandlung als eine Einvernahme handle. Soll es sich um ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin handeln, so sei auch die deutliche Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat sowie die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift sowie die Aufforderung, die der Verteidigung dienlichen Tatsachen vorzubringen und die der Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig bekanntzugeben, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können, sowie die Androhung, dass, wenn der Beschuldigte der Ladung ungerechtfertigt keine Folge leistet, ohne seine Anhörung das Strafverfahren durchgeführt werden könne, anzugeben. All diese Grundsätze seien von der Behörde missachtet worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt und mitgeteilt, dass von der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG kann eine mündliche Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 19 AVG regelt Ladungen wie folgt:

„§ 19. (1) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Ladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war; sie obliegt den Vollstreckungsbehörden.
(4) Eine einfache Ladung erfolgt durch Verfahrensanordnung."

5.2. Der angefochtene Ladungsbescheid vom 08.06.2021 enthält – wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt wird – weder eine Angabe darüber, in welcher Eigenschaft die Beschwerdeführerin (ob sie als Beteiligte oder Zeugin oder Auskunftsperson) geladen wird, noch wird der Gegenstand der Amtshandlung angegeben. Der Hinweis auf ein Verwaltungsstrafverfahren gegen eine andere beschuldigte Person stellt keine klare und deutliche Angabe des Gegenstandes dar, zu dem die Beschwerdeführerin einvernommen werden soll. Darüber hinaus ist aus dem Ladungsbescheid auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die Beschwerdeführerin überhaupt vor der Behörde erscheinen soll, da aus dem Ladungsbescheid nicht klar hervorgeht, dass sie einvernommen werden soll.
Es entspricht daher der angefochtene Ladungsbescheid nicht den Vorgaben des § 19 Abs. 2 AVG. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Ladungsbescheid ersatzlos aufzuheben.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt